



Förderbestimmungen zur Umsetzung des Personalkostenprogramms im Rahmen der Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Grundsätzliches:

- wenn von Seiten des Trägers Unterlagen in die OPR-Cloud hochgeladen wurden, hat eine schriftliche Information per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung zu erfolgen
- zuständige Mitarbeitende im Fachamt:

Berit Jagnow
Heinrich-Rau-Straße 27-30
16816 Neuruppin
03391/688 5151
berit.jagnow@opr.de

Personalkostenplanung:

- die eingereichte Personalkostenplanung für das Förderjahr ist verbindlich und ausschließlich auf dem vorgegebenen Formblatt einzureichen – das Formblatt finden Sie online auf der Landkreisseite OPR bzw. unter dem Suchbegriff „Personalkostenprogramm“
- die Personalkostenplanung unterliegt der Trägerhoheit und in Trägerverantwortung, d.h. der Träger ist für die Ermittlung und Anwendung der gültigen Berechnungsgrundlagen verantwortlich – diese unterliegen nicht der Kontrolle durch die Verwaltung
- alle hellgrau hinterlegten Felder der Personalkostenplanung sind – soweit für den Träger zutreffend – auszufüllen, insbesondere wird auf die **Eintragung der verwendeten Prozentsätze** in der Tabelle hingewiesen, da diese für die Vergleichsberechnung zur Besserstellungsprüfung zwingend notwendig sind
- die Personalkosten sind so zu planen, dass kalkulierbare bzw. vorgesehene Erhöhungen z.B. durch noch nicht feststehende Prozentsätze u.a. der Krankenkasse, Stufenaufstiege im laufenden Jahr, Änderungen des Haustarifes o.ä. mit in die Berechnung einbezogen und abgedeckt werden
- unterjährige Tarifänderungen des TVÖD lösen keinen Anspruch auf einen Änderungsantrag innerhalb des Förderjahres aus, es sei denn, der TVÖD wird vollumfänglich angewandt
- durch die Verwaltung erfolgt die rechnerische Prüfung der Personalkostenplanung sowie die Vergleichsberechnung zur Prüfung des Besserstellungsverbot
- liegt der Träger mit seinen Gesamtpersonalkosten im Vergleich unter der Höchstgrenze des TVöD SuE, bzw. bei der Stelle Jugendbeteiligung, des TVöD VKA, bildet die Trägerplanung die Grundlage für den Zuwendungsbescheid, liegt die Trägerplanung im Vergleich darüber, ist die Vergleichsberechnung zur Besserstellungsprüfung die Grundlage des Zuwendungsbescheides

Änderungsanträge:

- ein Änderungsantrag im laufenden Förderjahr ist **nur** möglich bei:
 - Fachkräftewechsel
 - Abschluss einer der Verwaltung bekanntgegebenen Weiterbildung, welche eine höhere Vergütung für die Fachkraft rechtfertigt
 - Tarifänderungen des TVöD – jedoch nur, wenn der Träger den TVöD in Gänze anwendet
- ein Änderungsantrag im laufenden Förderjahr ist **ausgeschlossen** bei:
 - Zahlung in Anlehnung an den TVöD, Änderungen des Haustarifvertrages, eines sonstigen angewendeten Tarifvertrages, Änderung einzelvertraglicher Regelungen – hier besteht die Pflicht, etwaige vorgesehene Erhöhungen schon in die Personalkostenplanung mit einzukalkulieren
- Änderungen von Amts wegen bei festgestellten Fehlern im Zuwendungsbescheid seitens der Verwaltung erfolgen auch im laufenden Förderjahr
- die Fortzahlung der Förderung nach einem Fachkraftwechsel / bei Neueinstellung erfolgt erst nach Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen im Amt für Familien und Jugend über die OPR-Cloud: Personalkostenplanungen, Anmeldung bei Stellenneubesetzung, Lage der Arbeitszeit, Lebenslauf sowie Eignungsbestätigung des Trägers bei Einstellung einer Nichtfachkraft

Zuwendungsfähigkeit:

- grundsätzlich bildet der angewendete Tarifvertrag des Trägers bzw. die einzelvertragliche Regelung die Berechnungsgrundlage für eine Förderung im Rahmen des Personalkostenprogramms
- zuwendungsfähig sind ausschließlich die Personalkostenbestandteile der eingereichten verbindlichen Personalkostenplanung, und auch nur diese geplanten Bestandteile finden Anwendung in der Vergleichsberechnung und sind in der Verwendungsnachweisprüfung anerkennungsfähig
- **nicht** zuwendungsfähig sind individuelle Trägerleistungen wie:
 - Gewerkschaftsbeiträge (z.B. Verdi)
 - Schwerbehindertenumlage
 - Verbandsumlage
 - Mitarbeiterhaftpflichtversicherung
 - Jahreserfolgsprämien
 - Beiträge für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Jahresbetreuung
 - Coronaprämien
- nur wenn Träger den TVöD SuE in Gänze anwenden – nicht nur in Anlehnung oder bei Haustarifverträgen, sonstigen Tarifverträgen oder einzelvertraglichen Regelungen – finden die entsprechenden Regelungen des TVöD SuE Anwendung – dies betrifft vor allem die Arbeitszeit und die Regenerationstage bzw. Umwandlungstage
- die Gewährung der SuE-Zulage sowie die Inflationsausgleichsprämie können im Rahmen der Personalkostenplanungen berücksichtigt werden, wenn dadurch die Vergleichsberechnungshöchstgrenze nicht überschritten wird